

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 02.2013

Übersicht über die Sparten der Kombi-Haushaltversicherung

A	Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten	E	Wertsachen und spezielle Objekte
B	Assistance	F	Gebäude
C	Hausrat	G	Aussenanlagen und Umgebung
D	Privathaftpflicht		

Der Police sind nur diejenigen Allgemeinen Bedingungen beigelegt, die für den Vertrag gültig sind.
Zur besseren Lesbarkeit des Textes werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten

Inhaltsverzeichnis

Zeitlicher Geltungsbereich

A1 Beginn und Dauer

Vertragsanpassung durch die Gesellschaft

A2 Recht auf Vertragsänderung

Sorgfaltspflichten

A3 Schutz der versicherten Sachen

Schadenfall

A4 Schadenmeldung

A5 Obliegenheiten

A6 Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen

A7 Ermittlung des Schadens in der Sachversicherung

A8 Kündigung im Schadenfall

Weitere Bestimmungen

A9 Form der Kündigung

A10 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

A11 Gefahrerhöhung und -verminderung

A12 Gerichtsstand

A13 Gesetzliche Grundlagen

Zeitlicher Geltungsbereich

A1 Beginn und Dauer

1.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Antrag festgesetzten Tag. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Antrag abzulehnen. Macht sie davon Gebrauch, endet der Versicherungsschutz 10 Tage nach Eintreffen der schriftlichen Mitteilung beim Antragsteller. Für die Dauer des gewährten Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.

1.2 Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten. Er verlängert sich um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss am letzten Tag vor Beginn der Kündigungsfrist beim Vertragspartner eingetroffen sein. Ein Vertrag von kürzerer Dauer als einem Jahr erlischt an dem in der Police aufgeführten Ablaufdatum.

Vertragsanpassung durch die Gesellschaft

A2 Recht auf Vertragsänderung

2.1 Bei Änderung der Prämie, der Selbstbehalte oder der Entschädigungsgrenzen kann die Gesellschaft die Anpassung des Vertrages verlangen. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode bekannt.

2.2 Ist der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden, kann er den von der Änderung betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag auf Ende der Versicherungsperiode kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag der Versicherungsperiode bei der Gesellschaft eintrifft.

Sorgfaltspflichten

A3 Schutz der versicherten Sachen

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

Schadenfall

A4 Schadenmeldung

4.1	Kontaktstellen	
	24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus der Schweiz	0800 22 33 44
	24-Std.-Telefonzentrale für Anrufe aus dem Ausland	+41 43 311 99 11
	Geschäftsstelle	gemäss Police
	E-Mail	schadenservice@allianz-suisse.ch
	Internet	www.allianz-suisse.ch

A5 Obliegenheiten

- 5.1 Im Schadenfall ist die Gesellschaft sofort über einen der unter Artikel A4.1 aufgeführten Kanäle zu benachrichtigen.
- 5.2 Alle Angaben zum Schadenfall und sämtliche Tatsachen, welche die Feststellung der Schadenumstände beeinflussen, sind vollständig, inhaltlich korrekt und von sich aus mitzuteilen. Dies gilt auch für Aussagen gegenüber Polizei, Behörden, Sachverständigen und Ärzten. Die Gesellschaft kann eine schriftliche Schadenmeldung verlangen.
- 5.3 Der Anspruchsberechtigte hat Eintritt und die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.
- 5.4 Die Gesellschaft wird ermächtigt, sämtliche Untersuchungen durchzuführen und Informationen einzuholen, die der Ermittlung des Schadens dienen. Alle erforderlichen Unterlagen sind der Gesellschaft auszuhandigen.
- 5.5 Die Versicherten dürfen gegenüber Dritten keine Entschädigungsansprüche anerkennen oder Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Die Erledigung durch die Gesellschaft ist für die Versicherten verbindlich.
- 5.6 Bei Diebstahl ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen. Die Gesellschaft muss sofort informiert werden, wenn gestohlene Sachen aufgefunden werden.
- 5.7 Der Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck ist durch das Reise- oder Transportunternehmen bestätigen zu lassen.

A6 Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen

Werden gesetzliche oder vertragliche Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Gesellschaft die Entschädigung kürzen oder verweigern, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden dadurch nicht beeinflusst worden ist.

A7 Ermittlung des Schadens in der Sachversicherung

- 7.1 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.
- 7.2 Sachverständigenverfahren
Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

Weitere Bestimmungen

A9 Form der Kündigung

Eine Kündigung muss auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen. Letztere ist dann gültig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, die von einem gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur (ZertES) anerkannten Zertifizierungsdienst beglaubigt wurde. Kündigungen per Fax sind ungültig.

A10 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

- 10.1 Wohnungswechsel sind der Gesellschaft innert 30 Tagen zu melden.
- 10.2 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz an einen Ort ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein, erlischt der Versicherungsschutz, spätestens aber per Abmeldedatum bei der zuständigen Behörde.

- a) Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen;
 - b) Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständigen abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann;
 - c) Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten bzw. zerstörten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert und in der Gebäudeversicherung zudem auch der Zeitwert und der Verkehrswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;
 - d) Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weist nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen;
 - e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.
- 7.3 Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Gesellschaft vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.
 - 7.4 Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen.
 - 7.5 Werden entschädigte Sachen nachträglich wieder beigebracht, ist die Entschädigung, abzüglich eines allfälligen Minderwertes, zurückzuzahlen, oder die Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
 - 7.6 Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
 - 7.7 Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz liefern oder die Entschädigung in bar leisten.

A8 Kündigung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können beide Parteien den Vertrag ganz oder teilweise kündigen. Die Gesellschaft hat spätestens bei Auszahlung der Entschädigung zu kündigen, der Versicherungsnehmer spätestens vier Wochen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Kündigt die Gesellschaft, erlischt ihre Haftung mit dem Ablauf von vier Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz folgender Bedingungen bzw. Sparten bleibt weiterhin bestehen:

- a) C - Hausrat, für versicherte Sachen, welche in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verbleiben;
 - b) F - Gebäude;
 - c) G - Aussenanlagen und Umgebung.
- 10.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die einzelnen Versicherungen und Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

A11 Gefahrerhöhung und -verminderung

- 11.1 Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich anzuzeigen.
- 11.2 Bei Gefahrerhöhung kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf vier Wochen kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.
- 11.3 Bei Gefahrverminderung wird die Prämie um so viel herabgesetzt, als die bisherige Prämie die dem veränderten Risiko entsprechende Tarifprämie übersteigt.

A12 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte Klage erheben, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz. Wohnet der Versicherungsnehmer im Fürstentum Liechtenstein oder ist das versicherte Interesse im Fürstentum Liechtenstein gelegen, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.

A13 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gehen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts dem VVG vor.